

Gemeindeordnung für die Lutherische Gemeinde in Magdeburg in der SELK

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Selbstverständnis, Aufgabe, Bekenntnisstand

(1) Die Lutherische Gemeinde Magdeburg steht als Kirche Jesu Christi an ihrem Ort in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt.

(2) Die Lutherische Gemeinde Magdeburg ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehre und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nizänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

§2 Zugehörigkeit zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

(1) Die Gemeinde und ihre Glieder gehören der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) an. Die Gemeinde bildet eine eigene Parochie (Pfarrbezirk) in der thüringisch-sächsischen Diözese (Kirchenbezirk Sachsen-Thüringen) des Sprengels Ost der SELK.

(2) Für die Gemeinde sind die Grundordnung der SELK und die Ordnungen des Kirchenbezirks Sachsen-Thüringen verbindlich.

§3 Rechtsstatus

(1) Die Lutherische Gemeinde Magdeburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie hat ihren Sitz in Magdeburg.

(2) Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen (§2 Abs. 2) und der Beschlüsse der Synoden.

(3) Die Gemeinde wird rechtlich durch das Kirchenkollegium (Kirchenvorstand) vertreten.

II. DIE GEMEINDE

§4 Gliedschaft in der Gemeinde

(1) Glied der Gemeinde ist

- a) wer in der Gemeinde das Sakrament der Heiligen Taufe empfängt – oder
- b) wer aus einer Gemeinde der SELK oder einer mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehenden Gemeinde überwiesen wird – oder
- c) wer in die Gemeinde aufgenommen wird.

(2) Die Gliedschaft in der Gemeinde endet,

- a) mit der Überweisung an eine andere Gemeinde der SELK oder an eine mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehenden Gemeinde – oder
- b) mit dem freiwilligen Austritt aus der Gemeinde – oder
- c) durch Ausschluß.

(3) Die in den Bereich der Gemeinde zugezogenen oder aus anderen Gründen überwiesenen Gemeindeglieder sollen sich bei dem Pfarrer persönlich melden. Die Aufnahme in die Gemeinde soll durch ein Gespräch mit dem Pfarrer, nötigenfalls mit einer Unterweisung in den Hauptstücken des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und den Ordnungen der Gemeinde, vorbereitet werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Pfarrer im Einvernehmen mit dem Kirchenkollegium und ist der Gemeinde bekanntzugeben. Ein Gemeindeglied, das sich der Wortverkündigung entzieht und dem Sakrament des Altars beharrlich fernbleibt, sondert sich von der Gemeinde ab. Bleiben Bemühungen fruchtlos, das Gemeindeglied in die Gemeinde zurückzuführen, kann diesem vom Kirchenkollegium schriftlich – mit dem Ruf zur Umkehr – mitgeteilt werden, daß es seine kirchlichen Rechte verwirkt hat und aus der Gemeinde ausgeschlossen ist. Dabei ist dem Betroffenen mitzuteilen, daß er gegen diesen Bescheid innerhalb von 2 Monaten beim Kirchenbezirksbeirat Einspruch erheben kann.

§5 Rechte und Pflichten in der Gemeinde

(1) Die Gemeindeglieder können erwarten, daß der Pfarrer das Wort Gottes bekenntnisgemäß verkündigt, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet, sie nach Gottes Wort und dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis unterweist, ihnen seelsorgerlich dient und die kirchlichen Amtshandlungen nach den Ordnungen der Kirche gewährt.

(2) Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Aufgaben und Dienste übernehmen. Sie wirken im Rahmen dieser und anderer kirchlicher Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

(3) Die Glieder der Gemeinde sind nach Gottes Wort verpflichtet, zur Erfüllung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben mit Beiträgen und Spenden und Kollekten freiwillig* und in angemessener Höhe beizutragen. (z. Zt. monatlich mindestens 2% vom Brutto-Einkommen.)

* = die Glieder sorgen selbst dafür, daß ihre Gaben die Gemeinde erreichen.

§6 Die Gemeindeversammlung

(1) Zur Gemeindeversammlung gehören der Pfarrer (oder Pfarrvikar) und die stimmberechtigten Glieder der Gemeinde. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Heiligen Altarsakrament zugelassen ist. Konfirmierte Glieder unter 16 Jahren können an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

(2) Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:

- a) den Pfarrer zu wählen,
- b) die Kirchenvorsteher zu wählen,
- c) die Gemeindevertreter für die Diözesan-Synode (Kirchenbezirkssynode) zu wählen,
- d) über Anträge an die Kirchensynode und die Diözesan-Synode (Kirchenbezirkssynode) zu beraten und zu beschließen,
- e) über Anträge, über gemeindliche Ordnungen, über den Gemeindehaushalt und alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- f) den Rendanten und die Kassenprüfer zu bestellen,
- g) den jährlichen Gemeindebericht des Pfarrers entgegenzunehmen und ggf. zu beraten.

(3) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluß des Kirchenkollegiums (Kirchenvorstand) vom Pfarrer unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Sie wird entweder durch Bekanntgabe im Gottesdienst der Gemeinde oder schriftlich einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vorher. Mindestens einmal im Jahr soll eine Gemeindeversammlung stattfinden.

Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich beim Pfarrer beantragt.

(4) Die Gemeindeversammlung wird, wenn sie nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfindet, mit Gottes Wort und Gebet eröffnet; sie wird mit einem Gebet geschlossen.

(5) Die Gemeindeversammlung wird vom Pfarrer geleitet. Sie kann auf Vorschlag des Pfarrers auch ein Gemeindeglied mit der Leitung beauftragen.

(6) a) Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlußfähig.

b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Einmütigkeit ist anzustreben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder widerspricht.

c) Wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

d) Über die Beratungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Gemeindeversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

e) Die Beschlüsse sind in der Gemeinde bekanntzugeben.

III. DIENSTE IN DER GEMEINDE

§7 Der Pfarrer

(1) Das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist Stiftung Christi zum Dienst an seiner Gemeinde.

(2) Der Pfarrer hat als der berufene Hirte der Gemeinde den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkünden und die Sakramente zu verwalten. Er leitet die Gemeindegottesdienste, nimmt die Amtshandlungen vor,

unterweist im christlichen Glauben und betreut die Gemeindeglieder seelsorgerlich. Im übrigen regelt sich sein Dienst nach der Pfarrerdienstordnung.

(3) Bei der Wahrnehmung dieses Auftrages ist er auf die Fürbitte, den Schutz und die Fürsorge der Gemeinde und ihre Mitarbeit angewiesen.

(4) Die Berufung eines Pfarrers erfolgt gemäß der Pfarrerdienstordnung.

(5) Der berufene Pfarrer wird in der Regel von dem zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird er auf Schrift und Bekenntnis, die Erfüllung seiner Aufgaben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet.

§8 Die Kirchenvorsteher

(1) Die Kirchenvorsteher sind in besonderem Maße für das geistliche Leben in der Gemeinde und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben verantwortlich. Als Mitarbeiter des Pfarrers unterstützen sie ihn in seinem Dienst.

(2) Der Dienst der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

(3) Zu Kirchenvorstehern können Gemeindeglieder gewählt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Gemeinde in der Regel seit einem Jahr angehören und sich treu am gemeindlichen Leben beteiligen.

(4) Ehegatten, Geschwister, sowie Eltern und deren Kinder sollen in der Regel nicht gleichzeitig Kirchenvorsteher in der Gemeinde sein.

(5) Das Kirchenkollegium bereitet die Wahl von Vorstehern vor und nimmt Vorschläge entgegen. Sie können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied eingereicht werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Wahl vorliegen. Der Gemeinde sind die Kandidaten eine Woche vor der Wahl bekanntzugeben.

(6) Die Kirchenvorsteher sind in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind diejenigen, für die sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(7) Wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein begründeter Einspruch gegen die Wahl erfolgt, wird der Gewählte vom Pfarrer im Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksbeirat.

(8) Die Kirchenvorsteher werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(9) Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pfarrer niederlegt oder wenn er aus der Gemeinde ausscheidet.

(10) Ein Kirchenvorsteher kann vom Kirchenkollegium zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert werden, wenn er seinem Dienst nicht ordnungsgemäß nachkommt, wenn er seine Pflichten grob verletzt oder sich nicht mehr treu zu Wort und Sakrament hält. Kommt der Kirchenvorsteher der Aufforderung nicht nach, so kann er – nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist – durch Beschluß der Gemeindeversammlung seines Amtes enthoben werden.

§9 Das Kirchenkollegium (Kirchenvorstand)

(1) Das Kirchenkollegium besteht aus dem Pfarrer und den von der Gemeindeversammlung gewählten Kirchenvorstehern.

(2) Das Kirchenkollegium hat außer den in §8(1) für die Kirchenvorsteher genannten Aufgaben die folgenden wahrzunehmen:

- a) Die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen,
- b) das Gemeindevermögen zu verwalten,
- c) die Jahresabschlußrechnung und einen Haushaltsplan für das kommende Jahr der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- d) Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde zu gewinnen und zu berufen,
- e) bei Aufnahme und Ausschluß von Gemeindegliedern mitzuwirken,
- f) die Gemeindeinteressen gegenüber Dritten wahrzunehmen,
- g) die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Es kann dazu zwei seiner Mitglieder bevollmächtigen, die gemeinschaftlich handeln müssen. Erklärungen an die Gemeinde können gegenüber dem Pfarrer oder einem Kirchenvorsteher abgegeben werden. Schriftliche Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des Pfarrers und eines Kirchenvorstehers. In Vakanzfällen genügt die Unterschrift zweier Kirchenvorsteher.

(3) Das Kirchenkollegium soll in der Regel jeden Monat zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen werden vom Pfarrer oder im Fall seiner Verhinderung von einem von ihm beauftragten Kirchenvorsteher

einberufen und geleitet. Auf Verlangen von zwei Kirchenvorstehern ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. Gehören zu einer Parochie mehrere Gemeinden, können ihre Kirchenkollegien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.

(4) Das Kirchenkollegium ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Einmütigkeit ist anzustreben. Wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

(5) Zu den Sitzungen des Kirchenkollegiums können auch andere Gemeindeglieder oder Mitglieder kirchlicher Organe mit beratender Stimme geladen werden.

(6) Über alle Angelegenheiten, die die Seelsorge betreffen, die vertraulich sind oder als vertraulich beschlossen werden, ist Verschwiegenheit zu wahren.

§10 Weitere Mitarbeiter

(1) Zum Dienst in der Gemeinde können Gemeindeglieder als Lektoren, Katecheten, Organisten, Chorleiter, Küster, Jugendleiter, Alten- und Krankenpfleger sowie sonstige Helfer bestellt werden.

(2) Die Mitarbeiter werden durch das Kirchenkollegium unter Festlegung ihrer Aufgaben berufen. Sie können im Gottesdienst eingeführt werden.

IV. HAUSHALT UND VERMÖGEN

§11 Der Haushalt der Gemeinde

(1) Der Haushalt der Gemeinde wird bestritten durch die Beiträge, Kollekten und Spenden der Gemeindeglieder (vgl. §5,3) sowie durch sonstige Einnahmen.

(2) Alle einkommenden Geldmittel dürfen nur zu kirchlichen und gemeindlichen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Gemeinde soll jährlich einen Haushaltsplan aufstellen. Dabei hat sie darauf zu achten, daß durch größere Gemeindeaufgaben wie Bauten, Instandhaltungsmaßnahmen oder Personaleinstellungen das Aufkommen für die gesamtkirchliche Umlage nicht beeinträchtigt wird. Bevor die Gemeinde Aufgaben in Angriff nimmt, die in erheblichem Umfange den Haushalt der Gemeinde belasten, legt sie ihre Pläne dem Bezirksbeirat vor.

(4) Die Gemeindekasse ist von dem durch die Gemeindeversammlung bestellten Rendanten unter Beachtung des verabschiedeten Haushaltsplanes in Einnahmen und Ausgaben so zu führen, daß jederzeit eine Übersicht über die Kassenverhältnisse möglich ist. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist vom Rendanten eine Jahresabschlußrechnung zu erstellen.

(5) Die von der Gemeindeversammlung bestellten Kassenprüfer prüfen die Gemeindekasse nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres und beantragen die Entlastung des Rendanten, wenn die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde.

§12 Das Vermögen der Gemeinde

(1) Das Vermögen der Gemeinde ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Dies schließt ein, daß die zur Erhaltung der einzelnen Vermögensteile erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfange getroffen werden.

(2) Das Vermögen der Gemeinde darf nur kirchlichen und gemeindlichen Zwecken dienen.

(3) Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt ihr Vermögen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu. Ein Anspruch einzelner Gemeindeglieder auf Beteiligung am Gemeindevermögen besteht nicht.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§13 Änderung der Gemeindeordnung

Der Bekenntnisstand der Gemeinde kann nicht geändert werden. Die Gemeindeordnung kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder. Vor jeder Beschlußfassung über eine Änderung der Gemeindeordnung ist eine Stellungnahme des Bezirksbeirats einzuholen. Der Gemeinde ist jede geplante Änderung der Gemeindeordnung mit der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.